

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. März 2015

Nummer 13

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 18.03.2015 **83**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 04.03.2015 **83**
- Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis **85**
- Genehmigung der Änderung des Wappens der Stadt Seeland gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **89**  
  
Das Wappen ist als Anlage beigefügt.
- Ausschreibung - Ehrenamtliche/r Ausländerbeauftragte/r **90**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

1. Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters zur Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2015 in der Stadt Hecklingen **91**
2. Stadt Hecklingen - Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters **91**

Die Punkte 1. und 2. sind als Anlagen beigefügt.

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Gemeinsame nichtöffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Gröna und des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 19. März 2015 **91**

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**• Sitzung des Betriebsausschusses des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 18.03.2015**

Datum: Mittwoch, 18.03.2015, 17:00 Uhr

Ort: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises  
Magdeburger Straße 252  
39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 22.10.2014 und 27.11.2014
- 1.5 Bericht der Betriebsleitung zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 2 Abarbeitungsstand der Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an Kreisstraßen  
Mitteilungsvorlage M/0039/2015
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 22.10.2014 und 27.11.2014
- 5.3 Bericht der Betriebsleitung zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 6 Befristete Einstellung einer Mitarbeiterin Umweltmanagement  
Beschlussvorlage B/0152/2015
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer  
Ausschussvorsitzender

**• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 04.03.2015**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 6. Sitzung am 04.03.2015 folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

**Jobcenter Salzlandkreis – Besetzung Betriebsausschuss (Beschäftigtenvertreter)**

**Beschluss Nr. B/0151/2015/2**

1. Der Kreistag hebt den Beschluss Nr. B/0019/2014 vom 16.07.2014 über die Entsendung von Frau Katja Lehmann als Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Jobcenters Salzlandkreis auf.
2. Der Kreistag entsendet gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis i. V. m. § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis aus der Vorschlagsliste folgenden Bediensteten des Eigenbetriebes:

Herrn Felix Becker

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises**  
**hier: Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds, das von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen wurde**

**Wahl Nr. W/0014/2015/3**

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 b) der Satzung für das Jugendamt und auf der Grundlage des eingegangenen Vorschlags des AWO Kreisverbandes Salzland e. V. das folgende stimmberechtigte Mitglied und dessen Stellvertreterin

Stimmberechtigtes Mitglied: Janet De Pooter

Stellvertreterin: Vanessa Krüger

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises**  
**hier: Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses**

**Beschluss Nr. B/0154/2015/4**

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie folgt fest:

Gemäß § 4, Abs. 3 j) der Satzung des Jugendamtes

Mitglied: Silke Krug

Stellvertreterin: Karin Rehder

Gemäß § 4, Abs. 3 e) der Satzung des Jugendamtes

Stellvertreterin: Heike Stein

**Bestellung des Seniorenbeirates gemäß § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises**

**Beschluss Nr. B/0156/2015/5**

Der Kreistag beschließt laut § 18 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages die Bestellung der

Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreter.

**Bestellung des Behindertenbeauftragten gemäß § 16 der Hauptsatzung des Salzlandkreises**

**Beschluss Nr. B/0158/2015/6**

Der Kreistag beschließt laut § 16 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages die Bestellung von *Herrn Torsten Sielmon* zum Behindertenbeauftragten des Salzlandkreises.

**Kreisvolkshochschule – Besetzung des Beirates**

**Beschluss Nr. B/0161/2015/7**

Der Kreistag entsendet folgende ehrenamtliche Mitglieder der CDU-Fraktion in den Beirat der Kreisvolkshochschule:

- Frau Doreen Weber
- Herrn Michael Münchow.

**Betreuungskonzept des Salzlandkreises für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen**

**Beschluss Nr. B/0160/2015/9 (inkl. Änderungsantrag)**

1. Der Kreistag beschließt das als Anlage 3 enthaltene kreisliche Betreuungskonzept über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Salzlandkreis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Umsetzung der Projekte im Zusammenwirken mit den jeweiligen Trägern sofort zu beginnen, da die Realisierung sachlich unabweisbar und zeitlich unaufschiebbar ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im IV. Quartal der Sitzungsrolle des Kreistages im Jahr 2015 über die erreichten Ergebnisse zu berichten und/oder das kreisliche Betreuungskonzept entsprechend fortzuschreiben mit Ausschreibung zum 01.01.2016.

**Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis**

**Beschluss B/0145/2015/10**

Der Kreistag beschließt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis.

**Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 11.12.2013 (B/1078/2013) sowie konsolidierende Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für die Jahre 2015 - 2017**

**Beschluss Nr. B/0150/2015/14 (inkl. Änderungsantrag)**

1. Der Kreistag hebt den Beschluss vom 11.12.2013 (B/1078/2013) auf.
2. Der Kreistag weist die Beschlussvorlage B/0150/2015 zur erneuten Beratung in die Ausschüsse zurück.

**Stundung der Kreisumlage 2014 und 2015 der Stadt Hecklingen**

**Beschluss Nr. B/0153/2015/1/18**

Der Kreistag beschließt

- die Stundung der Kreisumlage 2014 für die Monate Mai 2014 bis Dezember 2014 in Höhe von 1.517.918,00 EUR in Raten

<u>Kreisumlage 2014</u>	<u>Stundung in 2015 bis zum</u>
Rate Mai	20.03.2015
Rate Juni	20.04.2015
Rate Juli	20.05.2015
Rate August	20.06.2015
Rate September	20.07.2015
Rate Oktober	20.08.2015
Rate November	20.09.2015
Rate Dezember	20.10.2015

- die Stundung der Kreisumlage 2015 in Höhe von 2.254.268,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2015 gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik in Verbindung mit § 24 Satz 2 des Gesetzes des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Stundungszinsen für die Kreisumlage 2014 und 2015 werden gemäß § 24 FAG Satz 1 vom 18.12.2012 erhoben. Ab Zahlungsverzug bis zum 04.03.2015 werden Verzugszinsen nach § 24 FAG vom 18.12.2012 berechnet. Ab dem 05.03.2015 werden für die rückständige Kreisumlage der Raten Mai bis Dezember 2014 und Januar 2015 bis Februar 2015 Stundungszinsen berechnet. Der Zinssatz für die Verzugs- bzw. Stundungszinsen beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (-0,83 % ab 01.01.2015) nach § 247 des BGB (§ 24 Satz 4 FAG). Nach § 247 Satz 2 BGB erfolgt eine Änderung des Basiszinssatzes zum 1. Juli. Hiermit würde sich nach Bekanntgabe durch die Deutsche Bundesbank auch der Zinssatz für die Berechnung der Verzugszinsen ändern.

Bernburg (Saale), 10. März 2015

gez. Bauer  
Landrat

**• Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz

– KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 4. März 2015 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis beschlossen.

### Inhaltsübersicht

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Zweck**

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) im Salzlandkreis geregelt. Zu diesen Elternvertretungen gehören gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG die Gemeindeelternvertretung, die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung. Gemäß § 19 Abs. 2 und 3 KiFöG sind in den Kita Elternsprecher und Vertreter für das Kuratorium zu wählen

### **§ 2**

#### **Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigte erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

### **§ 3**

#### **Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Kita wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Kita bestehen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gegeben.

- (2) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb des Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternvertretung, die einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
- (3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.
- (4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis

#### **§ 4**

##### **Wahl und Niederschrift**

- (1) Für die Wahlen der Gemeindeelternvertreter und der Kreiselternvertreter wird der Wahlleiter jeweils aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer.
- (3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

#### **§ 5**

##### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

## § 6

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis zur Wahl des Kreiselterntervertreters der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie das Wahlergebnis zur Wahl des Kreiselterntervertreters in die Landeselterntervertretung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

## § 7

### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters für die Kita in der Gemeindeelterntervertretung sind vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.
- (2) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Kreiselterntervertreters der Gemeinde sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.
- (3) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Landeselterntervertreters des Kreises sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

## § 8

### Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

## § 9

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 5. März 2015

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Genehmigung der Änderung des Wappens der Stadt Seeland gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Auf Ihren Antrag vom 19.01.20154 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung für die nachfolgend beschriebene Änderung des Wappens der Stadt Seeland wird erteilt:

*„Geteilt, oben in Silber ein wachsender schwarzer rotbewehrter Bär, in den oberen Schilddecken rechts drei und links drei blaue fünfstrahlige Sterne, unten in Blau ein silberner Fisch.“*

*Die Farben der Stadt Seeland – abgeleitet von den Hauptmotiven des Wappens – sind Schwarz/Silber (Weiß).*

Die bildliche Darstellung dieses Wappens befindet sich in der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

**I.**

Der Stadtrat der Stadt Seeland hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 den Beschluss zur Änderung des Wappens der Stadt Seeland bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises gestellt (Beschluss Nr. StR 08/12/2014).

Mit Schreiben vom 19.01.2015, eingegangen am 23.01.2015, legten Sie den Beschluss des Stadtrates der Stadt Seeland Nr. StR 08/12/2015 vor.

**II.**

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 144 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-

Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 3 KVG LSA sowie § 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

**Zu 1.)**

Die eingereichte Änderung des Wappens der Stadt Seeland entspricht den Grundsätzen des Runderlasses „Wappen und Flaggen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“ (RdErl. des MI vom 19.11.2012 – 31.13-10022, MBl. LSA Nr. 38 v. 20.12.2012, S. 629-631).

Mit der Aufnahme der ehemaligen Gemeinde Gatersleben in die Stadt Seeland hat sich die Zahl der Ortsteile der Stadt Seeland von fünf auf nunmehr sechs erhöht. Da die Sterne die Anzahl der Mitglieder der Stadt Seeland symbolisieren, wurde eine Änderung des Wappens seitens der Stadt Seeland für notwendig erachtet.

Die Blasionierung des durch die zusätzliche Aufnahme eines sechsten Sterns nur leicht geänderten Wappens wurden durch die Stadt Seeland dem bisher gültigen Genehmigungsbescheid des Salzlandkreises vom 08.09.2009 entnommen und deren Wortlaut entsprechend angepasst.

**Zu 2.)**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Meyer

(Siegel)

Das Wappen ist als Anlage beigefügt.

• **Ausschreibung - Ehrenamtliche/r  
Ausländerbeauftragte/r**

Der Kreistag des Salzlandkreises bestellt gemäß § 17 der Hauptsatzung des Salzlandkreises, veröffentlicht im Amtsblatt 06/2015 vom 04.02.2015, in Verbindung mit §§ 79, 80 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages eine/n ehrenamtliche/n Ausländerbeauftragte/n.

Das Aufgabengebiet der/s Ausländerbeauftragten umfasst:

- Beratung, Betreuung, Begleitung der ausländischen Einwohner;
- Zusammenarbeit mit den Fachbereichen/Fachdiensten und Ausschüssen des Kreistages des Salzlandkreises zu Vorgängen mit ausländerrelevantem Sachverhalt;
- Förderung der Netzwerkarbeit von Organisationen, Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen der Region;
- Beratung und Information gegenüber der Kommunalverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern zu Themen der Ausländer- und Integrationsarbeit;
- Unterstützung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement mit Ausländerbezug sowie spezieller Projekte und interkultureller Aktivitäten;
- Aufklärung und Information durch Öffentlichkeitsarbeit, Erarbeitung und Bereitstellung von Berichten, Informationsmaterialien, Organisation von Veranstaltungen.

Für die Erfüllung dieser ehrenamtlichen Aufgaben sucht der Salzlandkreis eine verantwortungsbewusste, einsatzbereite und kontaktfreudige Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Toleranz und Einfühlungsvermögen für und in die Belange, Wünsche und Probleme der ausländischen Mitbürger/Innen sowie über Kreativität und Organisationstalent für Maßnahmen der Integration verfügt.

Interessierte Bewerber/Innen sollen folgende Kriterien erfüllen:

- \* Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen;
- \* das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Salzlandkreis wohnen;
- \* persönliche Integrität;
- \* langjährige Erfahrung bei der Beratung/Betreuung von Migranten;
- \* fachliche Befähigung durch berufliche Qualifikation der Migrantenbetreuung;
- \* gute Deutschkenntnisse und Beherrschung von mindestens einer Fremdsprache.

Wünschenswert wären Kenntnisse bezüglich der Strukturen, Aufgaben und Abläufe innerhalb der Kreisverwaltung, Erfahrungen in der Ausländer- und Integrationsarbeit sowie mehrjährige Auslandserfahrungen.

Erwartet werden gutes konzeptionelles Denkvermögen zur Entwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien, Grundkenntnisse im Ausländer- und Asylrecht, kommunikative Kompetenzen und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Sozialkompetenzen, wie Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Engagement, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 19. 12. 2014 in der derzeit geltenden Fassung in Höhe von 110,00 Euro monatlich.

Bewerber/Innen mit Migrationshintergrund werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (einschließlich des polizeilichen Führungszeugnisses) senden Sie bitte bis zum 10. April 2015 an folgende postalische Anschrift: Salzlandkreis, Fachbereich III, 06400 Bernburg (Saale).

Bernburg (Saale), den 11.03.2015

gez. Bauer  
Landrat

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Hecklingen

- 1. Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes zur Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2015 in der Stadt Hecklingen**
- 2. Stadt Hecklingen - Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

Die Punkte 1. und 2. sind als Anlagen beigefügt.

### Stadt Bernburg (Saale)

## **Gemeinsame nichtöffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Gröna und des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 19. März 2015**

Sitzungstag: 19.03.2015

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I, Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

### Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA,

- b) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

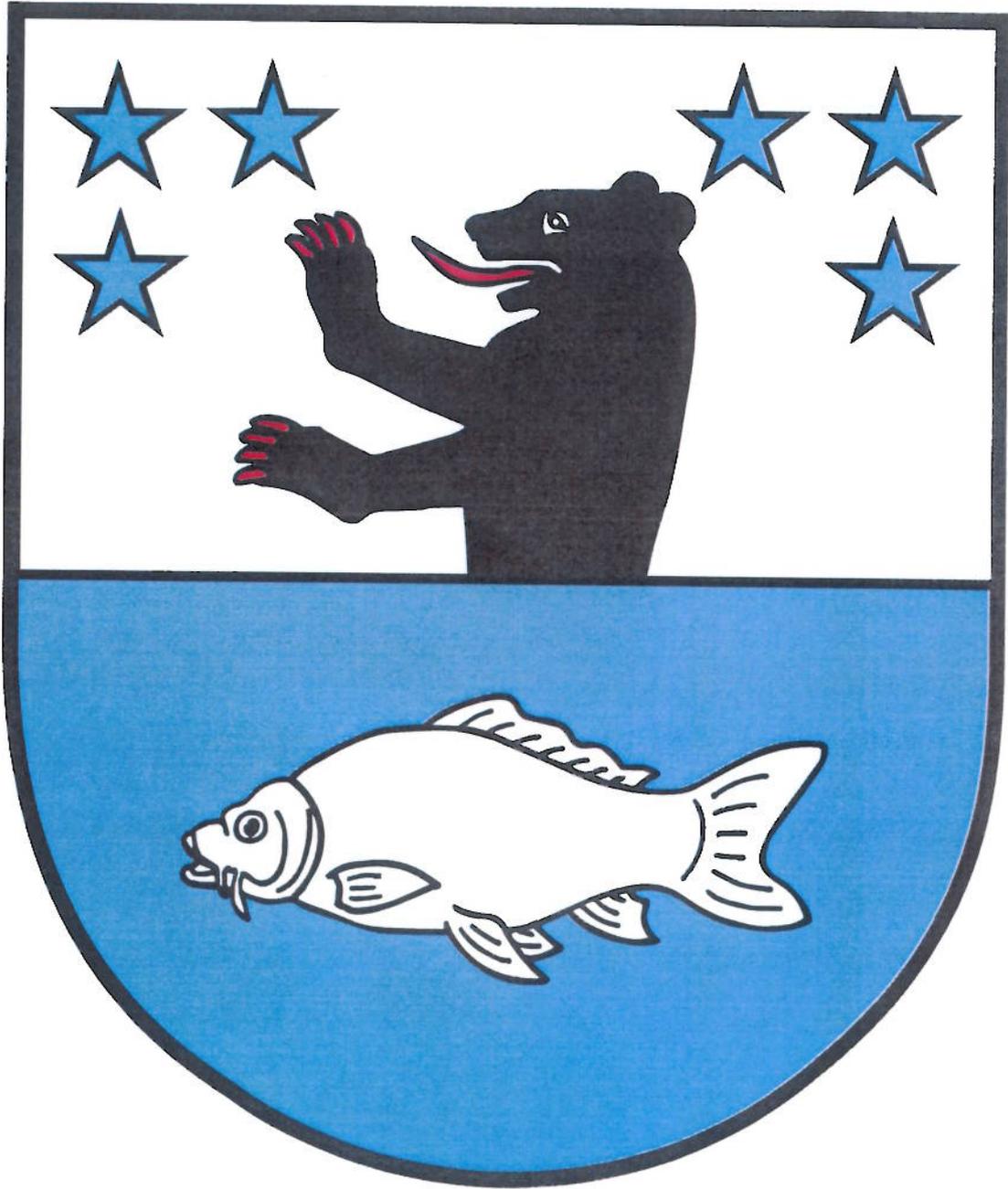
### Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

1. Neuverpachtung der Schiffsgaststätte „Gröna“ in Bernburg (Saale)/OT Gröna Beschlussvorlage Nr. 194/15
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze  
Oberbürgermeister  
und Vors. des  
Hauptausschusses  
Leiter der gemeinsamen Sitzung

gez. Manfred Bartel  
Ortsbürgermeister  
der Ortschaft Gröna

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine> eingesehen werden.



# **Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters zur Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2015 in der Stadt Hecklingen**

## **I. Wahltag und Wahlzeit der Bürgermeisterwahl (§ 6 Abs. 2 KWG LSA)**

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet statt

**am Sonntag, 07. Juni 2015, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl ist der

**Sonntag, 21. Juni 2015, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

## **II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ( § 38 a KWO LSA)**

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sie sind verpflichtet, mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach amtlichem Muster abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

## **III. Einreichungsfrist (§ 30 KWG LSA, § 39 Abs. 1 KWO LSA)**

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind bis zum Montag, dem **18. Mai 2015, 18 Uhr** bei der Stadt Hecklingen, Gemeindevahlleiterin, Hermann-Danz-Str. 46. 39444 Hecklingen, OT Hecklingen schriftlich einzureichen. Sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

## **IV. Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreterin**

In Stadt Hecklingen wurden folgende Personen gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) durch Ratsbeschluss zur Gemeindevahlleiterin bzw. Stellvertreterin berufen:

### **Gemeindevahlleiterin**

Nancy Funke  
Neustaßfurter Str. 46  
39446 Staßfurt, OT Löderburg

### **Stellvertreterin**

Sigrid Bleile  
Hermann-Danz-Str. 86  
39444 Hecklingen, OT Hecklingen

**V. Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses**

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Hecklingen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von 1 Monat nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Hecklingen

z. Hd. Wahlleiterin

Hermann-Danz-Str. 46

39444 Hecklingen/OT Hecklingen

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und zwei bis sechs Beisitzern.

Gemäß KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss.

## **VI. Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände**

Am 07. Juni 2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hecklingen statt. Die eventuelle Stichwahl ist für den 21. Juni 2015 festgesetzt.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Für größere Wahlbezirke werden mehrere Wahlvorstände gebildet, wenn sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen und die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf fünf fest. Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 30. April 2015 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt hin.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hecklingen, den 03.03.2015

gez. Funke  
Gemeindewahlleiterin



## Stadt Hecklingen

### Stellenausschreibung

Bei der Stadt Hecklingen, Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt ist die Stelle

### **der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

neu zu besetzen.

**Die Wahl findet am 07. Juni 2015 in der Zeit von 08 bis 18 Uhr statt.**

Der Hauptverwaltungsbeamte wird gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hecklingen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Amtsantritt ist der 01. Oktober 2015.

Fällt auf keine(n) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **21. Juni 2015 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Stadt Hecklingen ist eine kreisangehörige Stadt im Salzlandkreis mit derzeit rd. 7.202 Einwohnern (Stand 31.12.2014). Sie liegt in der südlichen Magdeburger Börde, östlich des Harzes. Die Stadt Hecklingen besteht aus den Ortsteilen Hecklingen, Groß Börnecke, Schneidlingen und Cochstedt. Die Stadt Hecklingen liegt verkehrsbedingt an der B 180 und ca. 10 km von der A 14.

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des KVG LSA und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) zurzeit in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie

jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlamt der Stadt Hecklingen kostenlos erhältlich.)
- Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Hecklingen durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.
- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Stadt Hecklingen  
Gemeindewahlleiter  
Hermann-Danz-Str. 46  
39444 Hecklingen, OT Hecklingen**

einzureichen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf,
- Tag der Geburt,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und **endet am Montag, dem 18.05.2015, 18 Uhr.**

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

Hecklingen, den 17.02.2015

gez. Funke  
Wahlleiter